

1278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

12. 9. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX betreffend die Veräußerung bundeseigener Anteile an der Oberösterreichischen Kühlhaus Aktiengesellschaft, Linz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bundeseigene Aktien der Oberöster-

reichischen Kühlhaus Aktiengesellschaft, Linz, im Nennwert von 1,700.000 S um einen Preis von 2,210.000 S zu verkaufen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die ursprünglich mit einem Grundkapital von 3 Millionen Schilling gegründete Oberösterreichische Kühlhaus Aktiengesellschaft hat anfänglich bedeutende Verluste erlitten, die im Jahr 1960 Sanierungsmaßnahmen notwendig gemacht haben. Das Grundkapital ist damals auf 1,500.000 S herabgesetzt und in zwei Etappen durch Eintritt neuer Aktionäre, darunter auch der Republik Österreich, auf 6 Millionen Schilling erhöht worden. Der Eintritt der Republik Österreich, die mit Aktien im Nennwert von 2 Millionen Schilling — ein Drittel des Grundkapitals — Hauptaktionär der Gesellschaft geworden ist, war auch damit begründet, daß für die Finanzierung von Investitionen auch Fremdgeld herangezogen worden ist, für das der Bund die Haftung als Bürg und Zahler übernommen hat. Das ursprüngliche Haftungsobligo von 20 Millionen Schilling ist bis zur Gegenwart auf 9,131.966'83 S zurückgegangen. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus der übernommenen Haftung hat nicht stattgefunden.

Die Stadtbetriebe Linz Gesellschaft m. b. H. und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, die auch jetzt schon an der Gesellschaft beteiligt sind, bemühen sich seit einiger Zeit um einen teilweisen Erwerb der Aktien des Bundes. Da den finanziellen und sonstigen Interessen des Bundes in der Gesellschaft auch mit einer geringeren als der bis-

herigen Beteiligung — durch die Veräußerung wird der Bundesanteil auf 5 vom Hundert des Grundkapitals zurückgehen — Rechnung getragen werden kann, bestand kein Einwand, dem erwähnten Kaufinteresse zu entsprechen. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die dem Bundesminister für Finanzen durch Artikel X Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1974, BGBl. Nr. 1, eingeräumte Ermächtigung zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen ist im vorliegenden Fall auf Grund von Art. X Abs. 5 lit. b leg. cit. nicht anwendbar, da der Bundesanteil an der Oberösterreichischen Kühlhaus Aktiengesellschaft ein Viertel des Grundkapitals übersteigt. Durch § 1 soll daher die erforderliche besondere gesetzliche Ermächtigung herbeigeführt werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält lediglich die Vollzugsklausel.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ausschließlich eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand, sodaß er gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.